

Zentrale KWK-Lösungen für die Wohnungswirtschaft

Zentrale KWK in der Anwendung

Rechtsanwalt Guido Brucker
Berlin, 27. Oktober 2009

Seite 1

KERMEL & SCHOLTKA
Rechtsanwälte

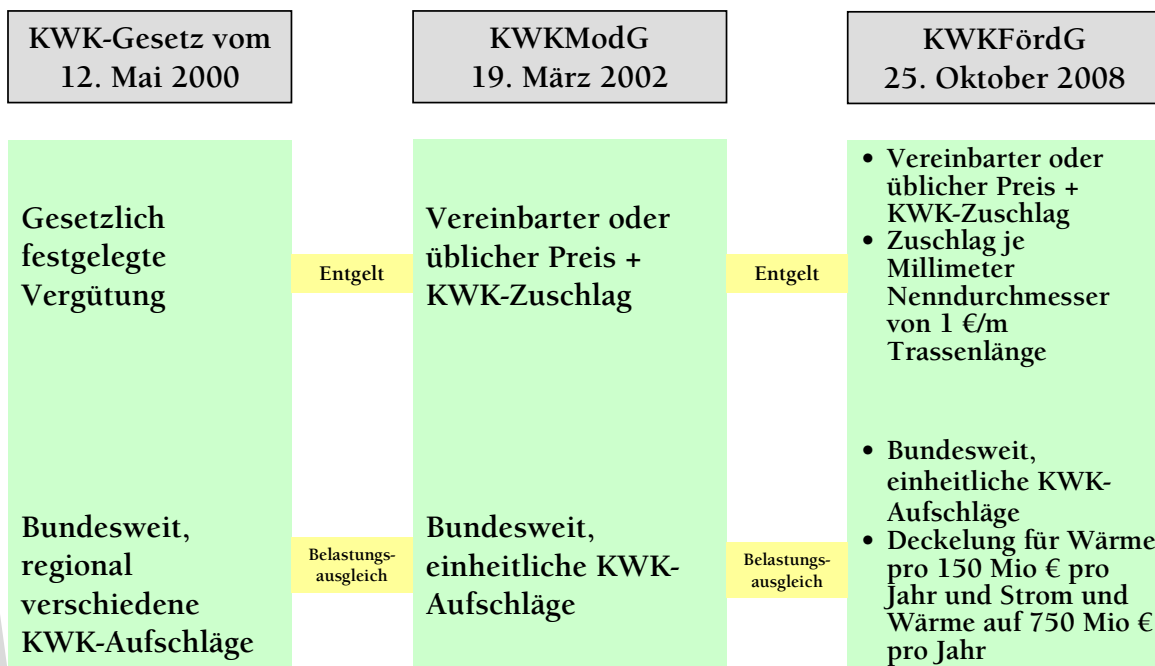
KWK-Förderung im Überblick (1)

KWK-Gesetz vom 12. Mai 2000		KWKModG 19. März 2002		KWKFördG 25. Oktober 2008
Soforthilfe für KWK-Anlagen	Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzvereinbarung • Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen 	Zweck	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutzvereinbarung • Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen • 25 % Stromerzeugung aus KWK
<ul style="list-style-type: none"> • Strom aus KWK-Anlagen • Betreiber: EVU nach § 10 EnWG a. F. 	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Eingespeister KWK-Strom • betreiberunabhängig 	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Eingespeister KWK-Strom • betreiberunabhängig • Neu- und Ausbau von Wärmenetzen
Aufnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers	Mittel	Aufnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers	Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers • Zuschlag für Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

Seite 2

KERMEL & SCHOLTKA
Rechtsanwälte

KWK-Förderung im Überblick (2)


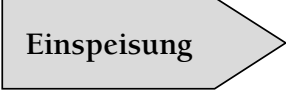

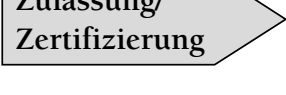



Förderung des KWK-Stroms (1)

Beibehaltung der bisherigen Regelungen des KWKModG

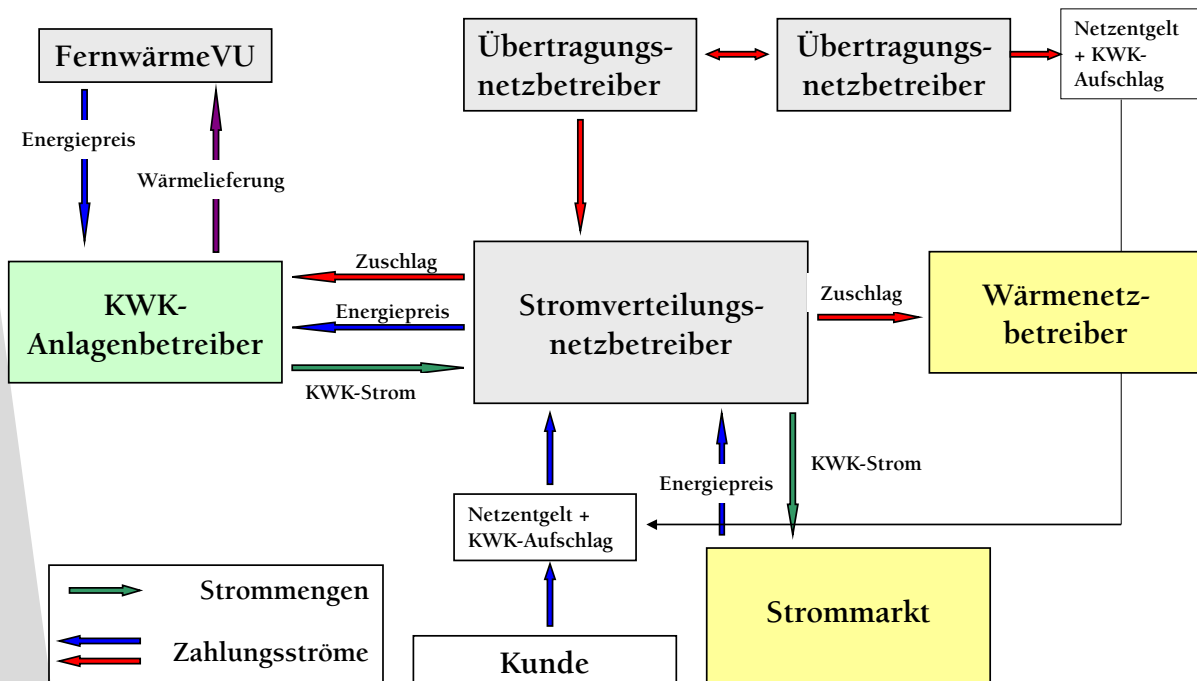
Ergänzung durch Förderregelung ab Inkrafttreten KWKFördG (ab dem 01.01.2009)

Förderung des KWK-Stroms (2) - Voraussetzungen -

 KWK-Strom	Keine Förderung des Kondensationsstroms aus einer Anlage
 Einspeisung	KWK-Strom, der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird oder für die Eigenversorgung verwendet wird
 Anlagenbetreiber	Derjenige, der das wirtschaftliche Risiko trägt
 Zulassung/ Zertifizierung	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 keine Förderung	EEG-geförderte Anlagen

Seite 5

Förderung des KWK-Stroms (1) - Fördermechanismus und Vergütungsmodell -



Seite 6

Förderfähige Anlagen (1)

- bisher -

Alte Bestandsanlagen

- » bis zum 31.12.1989 Dauerbetrieb aufgenommen

Neue Bestandsanlagen

- » Inbetriebnahme oder grundlegende Modernisierung zwischen 01.01.1990 und 01.04. 2002

Modernisierte Anlagen

- » Aufnahme des Dauerbetriebes nach 01.04.2002 und Aufnahme des Dauerbetriebes bis 31.12.2005

Förderfähige Anlagen (2)

- bisher -

Kleine KWK-Anlagen

- » bis max. 2 MW elektrische Leistung (mehrere verbundene Anlagen an einem Standort gelten als eine Anlage)
- » keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen

Brennstoffzellen

- » Leistung unbegrenzt

Förderfähige Anlagen (3)

- neu -

Hocheffizient modernisierte KWK-Anlagen

- » alte oder neue Bestandsanlagen, die ab 01.01.2009 bis 31.12.2016 modernisiert oder ersetzt werden
- » Hocheffizient (Richtlinie 2004/8/EG)
- » keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen zur Fernwärmeversorgung
- » Modernisierung: Kosten für die Erneuerung, die Effizienz der Anlage bestimmender Bestandteile, müssen mindestens 50 vom Hundert der Kosten für Neuerrichtung der Anlage betragen

Förderfähige Anlagen (4)

- neu -

Hocheffiziente Neuanlagen

- » neue ab 01.01.2009 bis 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommene KWK-Anlage
- » Leistung mehr als 2 MW
- » Hocheffizient (Richtlinie 2004/8/EG)
- » keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen aus Fernwärmeversorgung

Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen (1)

Wärmenetz

- » Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit KWK-Wärme
- » räumliche Ausdehnung über das Grundstück der einspeisenden KWK-Anlage hinaus erforderlich
- » mindestens ein Abnehmer, der nicht Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage ist – öffentliches Netz, unbestimmte Zahl von Abnehmern

Neubau

- » erstmalige Errichtung des Netzes, in einem Gebiet, in dem zuvor keine Versorgung mit Wärme durch Wärmenetze erfolgte

Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen (2)

Ausbau

- » Erweiterung des bestehenden Netzes, oder
- » Netzverstärkungsmaßnahme – 50 Prozent mehr transportierbarer Wärmeevolumenstrom im betreffenden Trassenabschnitt
- » Zusammenschluss bestehender Wärmenetze

Antrag

- » bis zum 28. Februar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres
- » muss Bescheinigung über Fördervoraussetzungen durch Wirtschaftsprüfer/Buchprüfer enthalten

Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen (3)

§ 7a: Zuschlag = je Millimeter Nenndurchmesser der neu verlegten Wärmeleitung einen Euro pro Meter Trassenlänge

- » maximal: 20 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus
 - insgesamt höchstens fünf Millionen pro Projekt
- » Zulassung durch BAFA nach § 5a, d.h.
 - Antrag durch Wärmenetzbetreiber für Projektbeginn ab 01.01.2009 und bis max. Ende 31.12.2020
 - Anschluss an Wärmenetz mit mindestens 60 Prozent KWK-Wärme

Sonstige Neuerungen

Deckel für Zuschlagszahlungen

	➤ <u>für Wärmenetzförderung</u>	➤ <u>für Förderung KWK-Strom</u>
<u>Höhe:</u>	150 Millionen Euro pro Jahr	abzüglich Wärmenetzförderung 750 Millionen Euro pro Jahr
<u>Feststellung:</u>	BAFA-Zulassung	• ÜNB melden BAFA zum 30. April des Folgejahres • BAFA veröffentlicht Kürzungssatz
<u>Konsequenz:</u>	Zahlung erst in den Folgejahren	• Zahlungen gekürzt für KWK-Anlagen ab 10 MW • Nachzahlungen in Folgejahren

Regelung zur Kostenverteilung für den Anschluss von KWK-Anlagen ans Netz (§ 8 KraftNAV entsprechend) - § 4 Abs. 1a

Ermittlung der im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zuschlags- und Ausgleichszahlungen durch ÜNB zum 30. Juni (§ 9 Abs. 2)

Einsatz Erneuerbarer Energien und KWK

Biomasse als in das Netz eingespeistes (Bio-) Erdgas

Keine Förderung nach KWKG, aber gemäß EEG:

- » gesetzliche Mindestvergütungssätze gestaffelt nach Leistungsklassen
- » soweit Leistungsklasse > 5 MW nur bei KWK-Erzeugung
- » soweit Bioerdgas nur bei KWK-Erzeugung
- » Möglichkeiten kumulativer Boni:
 - Technologie-Bonus (im Rahmen der Gasaufbereitung)
 - Bonus für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe
 - Bonus für Erzeugung in KWK (mit Wärmenutzung)

Verwendung der erzeugten Energiemedien (1)

Stromnutzung durch Stromverteilernetzbetreiber

- » für eigene Zwecke oder Verkauf am Strommarkt
- » anders nur bei EEG-Vergütung: physikalische Einbringung des Stroms in den Ausgleichsmechanismus nach EEG

Wärmenutzung, u. a. zur

- » Einspeisung ins Wärmenetz zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs von Gebäuden
 - unabhängig von der Förderung durch KWKG oder EEG
- » Wärmelieferung auf privatvertraglicher Basis

Verwendung der erzeugten Energiemedien (2)

Deckung des Wärmeenergiebedarfs von Gebäuden über Fernwärme

- » **Neubauten:** Ersatzmaßnahme für gesetzliche Nutzungspflicht Erneuerbarer Energien im Rahmen des EEWärmeG
 - ggf. kombiniert mit dem Einsatz Erneuerbarer Energien
- » **Bestandsbauten:** Vorteil im Primärenergiefaktor bei Gebäudeenergieausweis nach EnEV
 - Wärme aus KWK (mit fossilem Brennstoff) pauschaler Faktor 0,7 für die primärenergetische Effizienz des Energieträgers
 - im Vergleich: Gas/Öl: 1,1

Fernwärmeversorgungsvertrag (1)

Fernwärmeversorgungsvertrag ist Kaufvertrag gemäß § 433 BGB

Energiewirtschaftsrecht gilt nicht

Maßgeblicher Rechtsrahmen für vorformulierte Verträge:

- » Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV
- » Individuelle ausgehandelte Verträge fallen nicht unter AVBFernwärmeV

Keine Anwendung auf Industriekunden gemäß § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV

Fernwärmeversorgungsvertrag (2)

Vertragsinhalt

- » Art des Wärmeträgers
- » Menge der zu liefernden Wärme
- » Ort der Versorgung und Übergabepunkt
- » Technischen Anschlussbedingungen
- » Fernwärmepreis (in der Regel durch Verweis auf Preisblatt)
- » Preisänderungsklausel
- » Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV
- » Vertragslaufzeit
- » Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV, etwa bei Zahlungsrückstand des Kunden

Vorgaben für Preisänderungsklauseln (1)

§ 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV

„Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.“

Vorgaben für Preisänderungsklauseln (2)

Kostenentwicklung bei

- » Erzeugung = eingesetzter Brennstoff = Arbeitspreis
- » Bereitstellung = Investition, Instandhaltung = Grundpreis

Korrekturfaktor

- » zur angemessenen Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt
 - Preisentwicklung eines anderen als den eingesetzten Brennstoff
 - regionaler Bezug des „Vergleichsmarktes“
 - besondere Fragestellung beim Einsatz Erneuerbarer Energien

Vorgaben für Preisänderungsklauseln (3)

Urteil des OLG Hamm vom 18. September 1985 - 20 U 164/84

- » In Verträgen zur Fernwärmelieferung aus Müllverbrennungsanlagen verstoßen Preisänderungsklauseln, die den Arbeitspreis an die Preisentwicklung von schwerem Heizöl koppeln, gegen § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV und sind unwirksam.
- » § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV verlange,
 - dass andere als die durch die Wärmeversorgung verursachte Kosten die Preisänderung nicht beeinflussen dürfen,
 - dass geeignete Kostenelemente ausgewählt werden und
 - diese zueinander in einem Verhältnis stehen, das der Kostenentwicklung gerecht wird.

Vertragslaufzeiten (1) - Grundlaufzeit höchstens 10 Jahre -

Festlegung der Höchstlaufzeit von Standard- Fernwärmeversorgungsverträgen in § 32 Abs. 1 Satz 1 AVBFernwärmeV:

„Die Laufzeit von Versorgungsverträgen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande kommen, beträgt höchstens zehn Jahre.“

Höchstlaufzeit von 10 Jahren gilt nicht automatisch!

10 Jahre ist Obergrenze, die der Konkretisierung im Fernwärmeversorgungsvertrag oder in den Allgemeinen Bedingungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) bedarf

Vertragslaufzeiten (2) - Verlängerungsoption -

Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV möglich:

„Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.“

5-jährige stillschweigende Verlängerung kann wiederholt werden

Verlängerungsoption muss wie die Grundlaufzeit ausdrücklich im Fernwärmeversorgungsvertrag oder in den Allgemeinen Bedingungen des FVU vereinbart werden

Vertragslaufzeiten (3) - Individualvereinbarungen -

Längere Vertragslaufzeit kann im Einzelfall individuell vertraglich vereinbart werden

Voraussetzung: Individualvereinbarung

- » liegt nur dann vor, wenn sie nicht mehr als einmal verwendet wird
- » kann auch mit handschriftlicher Notiz auf dem Vertragsexemplar über eine längere Laufzeit und einer im Gegenzug vereinbarten Minderung von Grundpreis und Anschlusswert bewiesen werden

Sonder-AVB gemäß § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV sind keine Individualvereinbarung!

Vertragslaufzeit in Individualvereinbarung von bis zu 20 Jahre von der Rechtsprechung bislang auch kartellrechtlich für zulässig bewertet (LG Berlin, Urteil vom 11.05.2005 für „Neuvertrag“)

Vertragslaufzeiten (4) - Folgen einer fehlenden Laufzeitvereinbarung -

Wird im Fernwärmeversorgungsvertrag keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vertragslaufzeit getroffen, ist der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen

Folge: Der Vertrag ist nach der Rechtsprechung für beide Parteien jederzeit ordentlich kündbar

- » Kündigungsfrist für diesen Teil nicht ausdrücklich geregelt
- » OLG Brandenburg, Urteil vom 19.09.2006, hält jedenfalls eine Kündigungsfrist von 4 ½ Monaten für angemessen

Sektorenuntersuchung Fernwärme durch das Bundeskartellamt

Nach der BGH-Rechtsprechung kein einheitlicher Wärmemarkt für die verschiedenen Wärmeenergieträger

Möglichkeit der Sektorenuntersuchung, wenn ein hinreichender Anfangsverdacht für einen eingeschränkten Wettbewerb vorliegt

- » Beachte: Kein Missbrauchsverdacht gegenüber den Adressaten der Auskunftsbeschlüsse
- » Gegenstand der Untersuchung: Versorgung von privaten Endabnehmern mit Fernwärme (auch mittelbar)

Auskunftsbeschlüsse an verschiedene Unternehmen verschickt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Guido Brucker M. A.

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0
Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: guido.brucker@kermelscholtka.com
Internet: www.kermelscholtka.com